

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

DER RESOLTO INFORMATIK GMBH

Die Resolto Informatik GmbH ("Resolto") schließt ausschließlich zu den nachfolgenden Vertragsbedingungen ab. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich nochmals vereinbart wird. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir, die Resolto Informatik GmbH, sie schriftlich bestätigt haben. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- a. Resolto überlässt dem Besteller eine Softwarekopie der in dem jeweiligen Projektvertrag / Kaufvertrag im Einzelnen bezeichneten Software (a) im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung über ein digitales Kommunikationsnetz wie das Internet, damit der Besteller die Softwarekopie vom Server von Resolto über das Internet in den Computer des Bestellers übertragen kann (Download). Mit der Softwarekopie sind Installations- und Bedienungsanleitungen verbunden, die zusammen mit der Softwarekopie übertragen werden; oder (b) als Softwarepaket, bestehend aus der Softwarekopie auf einem Datenträger und dem Benutzerhandbuch, soweit dies so schriftlich vereinbart worden ist.
- b. Die Software sowie das Benutzerhandbuch und die Anleitungen sind urheberrechtlich geschützt. Resolto stellt, soweit dies vertraglich vereinbart ist, Softwareinformationen sowie diese allgemeinen Bedingungen zum Abruf bereit.
- c. Der Besteller ist berechtigt, die Softwarekopie auf einer von ihm zu benennenden Zentraleinheit selbst zu nutzen. Bei Auswechslung der Zentraleinheit oder bei Bestehen sonstiger betrieblicher Gründe des Bestellers ist dieser berechtigt, die Softwarekopie auf einer anderen Zentraleinheit einzusetzen. Eine parallele Mehrfach-nutzung auf mehr als auf einer Zentraleinheit ist nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Entrichtung der zusätzlichen Lizenzgebühren zulässig.
- d. Der Besteller erhält das nicht ausschließliche Recht, dass die Softwarekopie im Rahmen des vorstehend geregelten Zugriffs mit der vereinbarten Funktionalität nach Maßgabe des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages zu nutzen. Bei einem Software-kauf ist das Recht zeitlich unbeschränkt, im Falle einer Software-miete bzw. eines vergleichbaren Dauerschuldverhältnisses ist es zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristet. Jede erworbene Lizenz darf nur von dem Besteller, im Falle von Arbeitsplatzsoftware nur von den oder der namentlich zugewiesenen Personen / Person genutzt werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Programm über den vertraglich festgelegten Umfang hinaus zu nutzen oder es von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist dem Besteller nicht gestattet, das Programm oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Sicherungskopien und Vervielfältigungen sind nur im

notwendigen Umfang zu lässig. Darüber hinaus sind alle Arten von Rückerschließungen des Programmcodes (De-kompilierung, Reverse Engineering etc.) unzulässig. Die Vor-schrift des § 69 UrhG bleibt unberührt. Im Falle eines Software-kaufs darf der Besteller das Programm nur dann einheitlich und unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung Dritten überlassen, wenn Resolto dem schriftlich zustimmt. Resolto wird seine Zustimmung erklären, wenn alle Originalkopien des Programms dem Dritten weitergegeben worden sind, alle selbst erstellten Kopien gelöscht wurden und der Dritte schriftlich sein Einverständnis zu diesen Nutzungsbedingungen und, für den Fall, dass weitere Nutzungsbedingungen in dem Projektvertrag oder sonstigen schriftlichen Verträgen festgelegt sind, auch zu diesen Bedingungen erteilt hat.

- e. Nach Ermessen von Resolto darf die Anwenderdokumentation auch online, also in elektronischer Form, zur Verfügung gestellt werden.

2. LIEFERZEIT

- a. Maßgeblich sind die in unseren, also Resoltos, Angeboten und anderweitig mit dem Besteller vereinbarten Lieferfristen. Die Ein-haltung der Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist mindestens um die Dauer der Verzögerung. Soweit die Lieferfrist die Dauer der Verzögerung übersteigt, werden wir, unverzüglich nachdem die Dauer der Verzögerung feststeht, dem Besteller die Gesamtdauer der Verzögerung mitteilen.
- b. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sen-dung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder zur Abholung zur Verfügung steht. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Besteller zu vertretenen Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist. Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
- c. Wird Resolto an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die Resolto trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen. Wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird Resolto von ihren Verpflichtungen frei. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung o-der Leistung unmöglich wird, wird Resolto von der Lieferverpflichtung frei.
- d. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit um mehr als einen Monat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- e. Auf die in dieser Ziffer 2. genannten Umstände kann sich Resolto nur berufen, wenn der Besteller über diese Umstände unverzüglich benachrichtigt wird.

3. VERSAND UND GEFahrÜBERGANG

Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Maßgeblich sind die in Resoltos Angeboten bzw. der jeweils gültigen Preisliste von Resolto genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Resolto ist berechtigt, Rechnungen auch mittels E-Mail mit fälligkeitsbegründender Wirkung zuzustellen, so fern die Rechnungen die gesetzlichen Anforderungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs erfüllen. Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen.
- b. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass Resoltos Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so kann Resolto die ihr obliegende Leistung verweigern und dem Besteller eine Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung oder Sicherheitsleistung bestimmen. Bei erfolglosem Fristablauf ist Resolto berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Besteller die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Rücktritt von Resolto rechtfertigen.

- c. Soweit zwischen Resolto und dem Besteller ein Softwaremietvertrag oder ein vergleichbares Dauerschuldverhältnis abgeschlossen worden ist, ist Resolto berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zu erhöhen. Eine Erhöhung ist maximal ein Mal im Kalenderjahr zulässig. Etwaige Preisänderungen wird Resolto mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Beträgt die Erhöhung mehr als 20 %, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. Der Prozentsatz der Erhöhung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

5. GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE DES BESTELLERS

- a. Resolto weist darauf hin, dass nach dem Stand der Technik Mängel und Funktionsstörungen in Softwareprogrammen und auch bei der Softwarekopie nicht völlig ausgeschlossen werden können. Ein Programmfehler liegt vor, wenn das von Resolto gelieferte Programm eine Aufgabe nicht so wie in dem Bedienerhandbuch oder der Programmdokumentation beschrieben durchführt und die Fehlfunktion reproduzierbar ist. Lokalisierbare und reproduzierbare Programmfehler werden von Resolto innerhalb eines angemessenen Zeitraums ohne weitere Kosten für den Besteller beseitigt. Resolto leistet in erster Linie Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach Wahl von Resolto durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Als Beseitigung des Mangels gilt auch, wenn Resolto dem Besteller zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.
- b. Die Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Bestellers ist, dass der Besteller den Programmfehler schriftlich in nachvoll-ziehbarer Form mitteilt. Schlägt die Nacherfüllung durch

Resolto fehl, kann der Besteller, sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist, Resolto eine angemessene Nachfrist setzen und nach Fehlschlagen der Nacherfüllung auch in der Nachfrist von dem Vertrag zurücktreten. Für das Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erforderlich, dass Resolto zwei Nachbesserungsmöglichkeiten, jeweils bezogen auf den konkreten Mangel, eingeräumt wurden. Bei Softwaremiete und vergleichbaren Dauerschuldverhältnissen kann der Besteller nach Fehlschlagen der Nacherfüllung fristlos kündigen. Daneben ist der Besteller gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Hier gelten die Regelungen gemäß der nachfolgenden Ziffer I. 6. entsprechend.

- c. Der Nacherfüllungsanspruch wird bei jedem Mangel gesondert ausgelöst. Ein Recht des Bestellers zur Minderung bei unerheblichen Mängeln besteht nicht. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück oder kündigt er den Vertrag, so hat er Resolto die Software-kopie zurückzugeben und im Falle des Softwarekaufs – ungeachtet sonstiger Ansprüche – für die Zeit der Nutzung ein angemessenes Entgelt in Höhe der üblichen Lizenzgebühr zu zahlen. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz in § 479 Abs. 1 BGB für Rückgriffsansprüche längere Fristen vorschreibt. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Softwaremiete sowie bei Garantien (§ 444 BGB) und hinsichtlich Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. HAFTUNG

- a. Resolto haftet dem Besteller gegenüber bei Vorsatz unbeschränkt. Die in dieser Ziffer und in anderen Ziffern der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Resolto Informatik GmbH enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer mittels einer Garantieübernahme zugesicherten Eigenschaft haftet Resolto nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte. In anderen Fällen haftet Resolto unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags-zwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertrags-typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jeder Vertrags-partner bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. In jedem Fall ist der Schadensersatz pro Schadensfall auf den Vertragswert beschränkt – im Falle eines Mietvertrages oder eines vergleichbaren Dauerschuldverhältnisses auf die Jahresmiete / -vergütung.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Mietverträgen und vergleichbaren Dauerschuldverhältnissen ist unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB ausgeschlossen.

- b. Soweit die Haftung von Resolto ausgeschlossen oder beschränkt worden ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe der Gesellschaft, deren Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Resolto.
- c. Für alle Ansprüche gegen Resolto auf Schadensersatz sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung Resoltos bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder

einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln in Ziffer I. 6. bleibt davon unberührt. Die Beweislast für die Tatsachen, die eine Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss begründen, obliegt Resolto.

II. SERVICEVERTRAG

1. UMFANG DER SERVICELEISTUNGEN

- a. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach dem zwischen dem Besteller und Resolto abgeschlossenen Vertrag. Während der Dauer des Servicevertrages wird Resolto den Besteller mit Updates der gewarteten Programme beliefern, es sei denn, in dem Vertrag ist etwas anderes bestimmt. Individuelle Installationsarbeiten, Konfigurationen und Anpassungen an Änderungen des Vorsystems, wie z. B. Modifizierung des Datenformats, bedürfen dagegen gesonderter und kostenpflichtiger Beauftragung. Anspruch auf die Erstellung von Updates hat der Besteller nicht. An den gelieferten Updates räumt Resolto dem Besteller Nutzungsrechte nach Maßgabe von Ziffer I. 1. ein.
- b. Resolto ist berechtigt, die gewarteten Programme weiterzuentwickeln, dem technischen und gesetzlichen Fortschritt anzupassen und insbesondere neue Funktionen einzufügen. Durch Änderungen an Basisprogrammen von Resolto können sich gegebenenfalls Hardware- und Softwarevoraussetzungen sowie die Anforderungen an die Systemumgebung ändern. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Bestellers nachteilig in erheblichem Umfang berührt werden, so teilt Resolto diese Änderungen dem Besteller vorher mit. In diesem Fall kann der Besteller den Servicevertrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Leistungsänderung mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats vorzeitig kündigen. Der Besteller ist dafür beweispflichtig, dass seine berechtigten Interessen nachteilig in erheblichem Umfang berührt werden.
- c. Neue Programmgenerationen gelten nicht als Updates und sind nicht Gegenstand der Serviceleistungen. Dasselbe gilt für neue Programmmodule. Die Einordnung der jeweiligen Programmteile in Programmmodule und in eine neue Programmgeneration steht im billigen Ermessen von Resolto. Gewartet wird nur die zuletzt allgemein von Resolto freigegebene Version der Softwarekopie nach Maßgabe des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages. Dem Besteller obliegt die ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Installation gelieferter Updates, was neben regelmäßigen Datensicherungen die Sicherung der eigenen Daten vor jedem Update beinhaltet.

Die Leistung von Resolto schließt, auch außerhalb der Haftung für Mängel, die Beseitigung von Fehlerursachen ein, soweit eine Hinnahme von Fehlfunktionen dem Besteller nicht zumutbar ist. Resolto verpflichtet sich, einen lokalisierbaren und reproduzierbaren Programmfehler innerhalb angemessener Zeit im Hause von Resolto für den Besteller kostenfrei zu beseitigen. Voraussetzung ist, dass der Besteller Resolto den Programmfehler schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Ein Anspruch auf die Behebung eines leichten Fehlers ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Betriebsabläufe besteht nicht. Als Fehlerbeseitigung gilt auch das Aufzeigen einer zumutbaren Umgehungslösung, die die Auswirkungen des Fehlers vermeidet.

- d. Liegt kein Programmfehler vor, ist Resolto berechtigt, dem Besteller den Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Resolto zu berechnen.

2. VERGÜTUNG

Maßgeblich sind die in Resoltos Angebot bzw. der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. HAFTUNG

Hinsichtlich der Haftung und Verjährung gilt Ziffer I. 6. entsprechend.

4. VERTRAGSDAUER

Serviceverträge werden zunächst bis zum Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden oder die Parteien in dem Servicevertrag eine anderweitige Regelung in Schriftform getroffen haben.

5. ZAHLUNG

- a. Soweit im Servicevertrag nichts anderes geregelt ist, ist der jährliche Servicepreis im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten und am 03. Werktag des Monats Januar zur Zahlung fällig. Resolto ist berechtigt, den Servicepreis frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal ein Mal im Kalenderjahr zu erhöhen. Etwaige Preisänderungen werden dem Besteller von Resolto mindestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt. Beträgt die Erhöhung mehr als 30 %, ist der Besteller berechtigt, den Servicevertrag innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.
- b. Resolto ist berechtigt, Serviceleistungen zurückzuhalten, solange der Servicepreis nicht entrichtet ist.
- c. Die Abtretung der Rechte des Bestellers aus dem Servicevertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Resolto zulässig.

III. SCHULUNGEN

1. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Hinsichtlich der Preise und Zahlungsbedingungen der Schulungen sind die im Angebot der Resolto enthaltenen Preise maßgeblich. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste von Resolto. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen.

2. HAFTUNG

Hinsichtlich der Haftung gilt Ziffer I. 6. entsprechend.

IV. REGELUNGEN FÜR ALLE VERTRAGSARTEN

1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Bestellers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Für die Wirksamkeit von Erklärungen ist die Textform gemäß § 126 b BGB (z. B. E-Mail und Telefax) ausreichend. Erklärungen, die das Vertragsverhältnis beenden oder für die diese Allgemeinen Vertragsbedingungen oder das Gesetz Schriftform ausdrücklich vorschreiben, ist diese Schriftform (§ 126 BGB) erforderlich.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag bzw. den Einzelaufträgen / Bestellungen ergebenden Streitigkeiten Bielefeld. Resolto steht es frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des CISG (UN-Kaufrecht / Vertrag vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.